

Luzern, 23. September 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 400

Nummer: M 400
Eröffnet: 24.03.2025 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 23.09.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1070

Die Motion M 400 fordert basierend auf den Erfahrungen aus der Corona Pandemie gezielte Anpassungen im Kantonsratsgesetz, um die Handlungsfähigkeit des Parlaments in Krisensituationen sicherzustellen. Dabei werden durch die Staatspolitische Kommission (SPK) Anpassungen in zwei unterschiedlichen Bereichen gefordert:

(1) Das Parlament soll auch in Krisenzeiten jederzeit handlungsfähig bleiben und tagen können. Deshalb sollen Session in Krisensituationen virtuell oder hybrid durchgeführt werden können, wenn ein physisches Zusammenkommen des ganzen oder von Teilen des Rates unmöglich ist. Dafür sollen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Der Bundesrat hat ab Ende Februar 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und seiner Auswirkungen angeordnet, darunter am 13. März 2020 die Ausrufung der ausserordentlichen Lage und eines «Lockdown» mit einem Veranstaltungs- und Versammlungsverbot. Das hat dazu geführt, dass die März Session 2020 des Kantonsrates abgesagt werden musste. Bereits die nachfolgenden Sessionen konnten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abstandsvorgaben - wieder ordnungsgemäss durchgeführt werden: zu Beginn fanden die Sitzungen in der Messe Allmend, ab Januar 2021 dann in der Stadthalle Sursee statt. Dabei gilt es festzuhalten, dass der Kantonsrat während der gesamten Phase der Corona-Pandemie stets beschlussfähig war und sämtliche Geschäfte beraten konnte. Es gab über diese ganze Phase nicht mehr Abwesenheiten resp. Entschuldigungen als vor der Pandemie. Die meisten Entschuldigungen gab es am 29. Juni 2020 mit acht Abwesenheiten.

Wir können aber nachvollziehen, dass sich der Kantonsrat für die nächste Krisensituation vorbereiten will und dass dafür im Vorfeld die gesetzlichen und technischen Grundlagen geschaffen werden müssen. Dabei ist es uns aber wichtig, dass es sich - wie im Vorstoss explizit gefordert - nur um eine gesetzliche Ausnahmenregelung in Krisensituationen handelt und das Parlament sich, wenn immer möglich, weiterhin physisch zusammenkommt. Der Austausch von Argumenten, die Rede und Gegenrede, das spontane Reagieren sowie der Austausch zwischen den Mitgliedern unterschiedlicher Fraktionen sind virtuell nicht in der gleichen Form möglich wie «von Angesicht zu Angesicht». Die physische Präsenz soll nach wie vor als Grundlage angesehen werden, virtuelle bzw. hybride Sessionen sollen nur in der Krise

zu Anwendung kommen, wenn gleichzeitig ein physisches Zusammenkommen ausgeschlossen ist. Ob eine Krisensituation vorliegt, sollte dabei an hohe Anforderrungen geknüpft sein, beispielsweise könnte auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz abgestellt werden (SR 520.1). Die Konferenzlösung im Kantonsratssaal bietet bereits die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Motion.

(2) Weiter wird gefordert, dass künftig beim Erlass von Notverordnungen eine angemessene Beteiligung des Kantonsrates sichergestellt werden soll. Aus Sicht der SPK soll dies durch Ergänzung des bisherigen «Holprinzips» gemäss [§ 59 Absatz 3 Kantonsratsgesetz](#) geschehen, wonach eine Kommission verlangen kann, dass ihr ein Verordnungsentwurf zur Vernehmlasung unterbreitet wird. Hinzutreten soll neu ein «Bringprinzip» für den Verordnungserlass in Krisenzeiten ([§ 56 Abs. 3 KV](#)). Da die Konsultation der Kommission nicht zu Verzögerungen führen darf, sei in Kauf zu nehmen, dass allenfalls nur wenig Zeit für die Konsultation zur Verfügung steht.

«Krisenrecht ist Exekutivrecht». Zur Bewältigung von Notlagen muss der Regierungsrat schnell die notwendigen Massnahmen ergreifen und die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen erlassen können. Die Bekämpfung der Pandemie hat das deutlich gezeigt: der Erlass von Notverordnungen gemäss [§ 56 Absatz 3 der Luzerner Kantonsverfassung; KV; SRL Nr. 1](#) war für die Regierung ein wichtiges Instrument ist, weil wir nur damit rasch auf die jeweilige neue Situation reagieren konnten. Gerade in der Anfangsphase der Corona-Pandemie mussten Notverordnungen bisweilen innerhalb weniger Tage erlassen oder angepasst werden.

Notverordnungen gestützt auf § 56 Abs. 3 KV

SRL Nr.	Verordnung
10a	Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der besonderen Lage infolge der Covid-19-Epidemie vom 24.03.2020 (in Kraft per 28.03.2020, geändert per 01.01.2021, aufgehoben per 01.01.2022)
507	Verordnung über die Leistungsbeurteilung während des Semesters und für die Abschlussprüfungen auf der Sekundarstufe II aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 05.05.2020 (in Kraft vom 05.05.2020 bis 28.02.2021)
204a	Verordnung über die Ausfallentschädigung für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 12.05.2020 (in Kraft vom 17.03.2020 bis 17.09.2020)
41	Verordnung über den Stillstand der Fristen in verwaltungsrechtlichen Verfahren aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24.03.2020 (in Kraft vom 21.03.2020 bis 19.04.2020)
855a	Verordnung über die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte vor Ostern 2020 aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 02.04.2020 (in Kraft vom 02.04.2020 bis 19.04.2020)
600c	Verordnung über die Lockerung der Schuldenbremse betreffend den Aufwandüberschuss beim Voranschlag 2021 aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 03.07.2020 (in Kraft vom 01.08.2020 bis 31.12.2021)

Tabelle 1: Notverordnungsrecht direkt gestützt auf § 56 Absatz 3 KV ([vgl. B 146, Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern, Seite 37](#)).

Wir anerkennen aber das Anliegen der zuständigen Fachkommissionen, sich vorgängig auch zu einem Entwurf einer Notverordnung gemäss § 56 Abs. 3 KV aussern zu können. Dabei ist jedoch festzuhalten: Die zur Verfügung stehende Frist kann im Vorfeld nicht einheitlich festgelegt werden, sondern variiert je nach Dringlichkeit der Situation – und kann entsprechend sehr kurz sein. Es liegt deshalb in der Verantwortung und der Zuständigkeit der jeweiligen Kommission, sich in einer Krisensituation so zu organisieren, dass eine Konsultation durchgeführt werden kann und die Regierung innerhalb der gesetzten und aufgrund der äusseren Gegebenheit nicht verlängerbaren Frist das Ergebnis der kommissioninternen Konsultation erhält. Dabei ist festzuhalten, dass die verfassungsmässige Kompetenz des Regierungsrates, eine Notverordnung innert kürzester Frist zu erlassen, faktisch nicht eingeschränkt werden darf. Sollte also eine Konsultation nicht innert der für die konkrete Situation angemessenen Frist möglich sein, muss der Regierungsrat die situationsbedingt erforderliche Notverordnung trotzdem erlassen können.

Im Sinne unserer Erwägungen beantragen wir Ihnen die Motion als erheblich zu erklären.